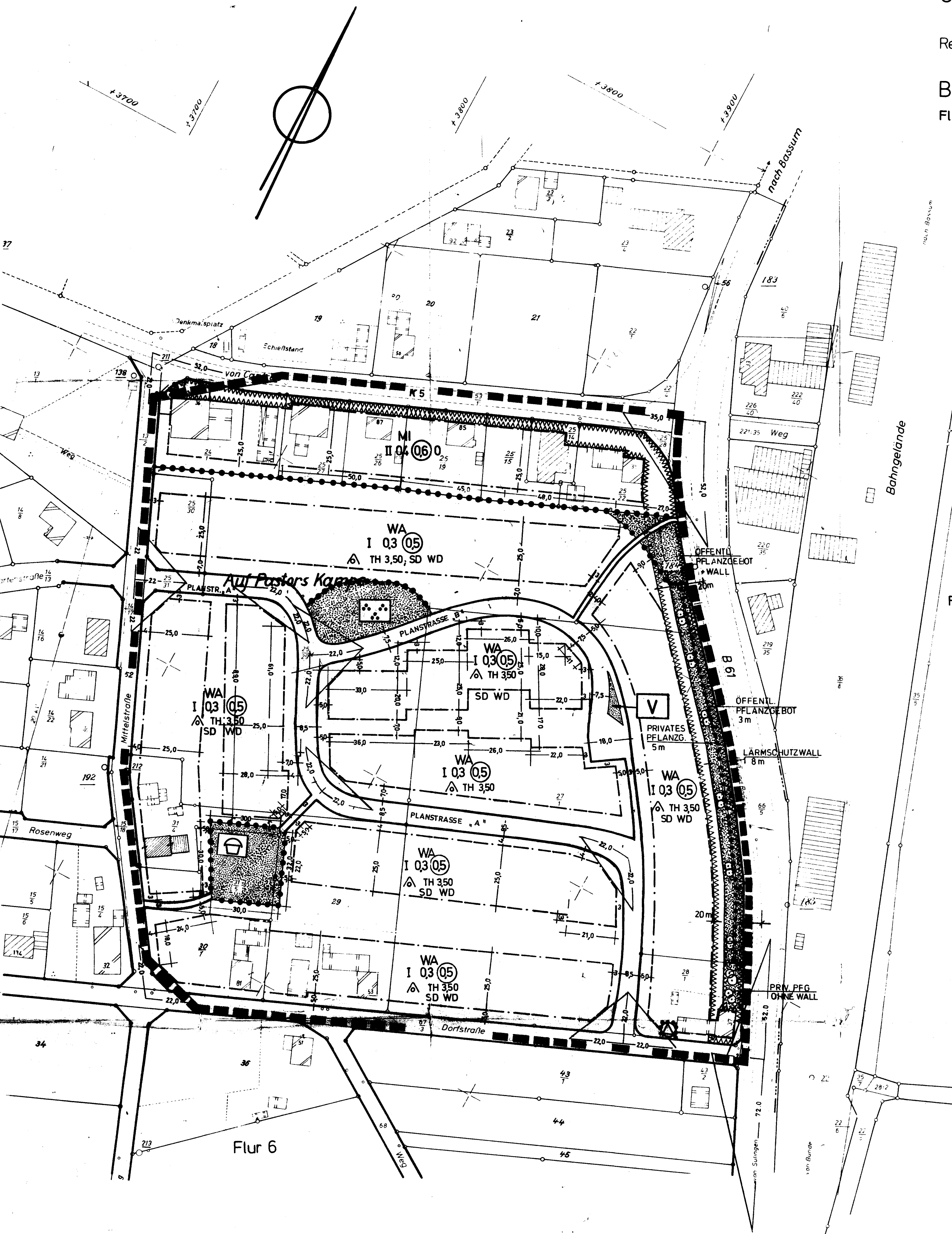


Gemeinde Neuenkirchen

Reg Bez. Hannover Landkreis Diepholz

Bebauungsplan „Nr. 4 An der Mittelstraße“

Flur 6 Maßstab 1:1000



Verfahrensvermerke auf dem Bebauungsplan

Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage : Flurkartenwerk
Erlaubnisvermerk : Vervielfältigungserlaubnis für die Gemeinde Neuenkirchen
erteilt durch das Katasteramt Sulingen am 17.1980 Az. 1/24180

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 15.1980).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeiten ist einwandfrei möglich.

Sulingen, den 11. MRZ. 1981

Der Rat der GEMEINDE NEUENKIRCHEN hat in seiner Sitzung am 19.11.1979 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluß wurde gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes (BBauG) am 15.02.1980

ortsüblich durch VERÖFFENTLICHUNG IN DER SÜLINGER KREISZEITUNG bekanntgemacht.

SCHNAFORDEN, den 11.03.1981

(L.S.)
Gemeindedirektor

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von

Der Rat der GEMEINDE NEUENKIRCHEN hat in seiner Sitzung am 02.06.1980 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG am 23.11.1980/29.11.1980 ortsüblich durch VERÖFFENTLICHUNG IN DER SÜLINGER KREISZEITUNG bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 08.12.1980 bis EINSCHL. 07.04.1981 öffentlich ausgelegt.

SCHNAFORDEN, den 11.03.1981

Der Rat der GEMEINDE NEUENKIRCHEN hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 05.02.1981 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

SCHNAFORDEN, den 11.03.1981

Bürgermeister
Gemeindedirektor

Der vom Rat der Gemeinde Neuenkirchen in der Sitzung vom 5.02.1981 beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 11 BBauG nach Maßgabe der Verfügung 309.3-24102.2-4-54124181 vom heutigen Tage genehmigt mit Auflage.

Hannover, den 24.06.1981 Bezirksregierung Hannover



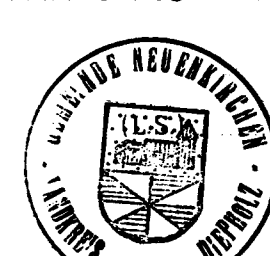
Im Auftrage

Kapen

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann, sind am 05.08.1981 ortsüblich im amtlichen Verkündungsblatt der Bezirksregierung Hannover, des Landkreises Nr. 18/1981, Seite 585 bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden

Schnaförden, den 26.08.1981



Gemeindedirektor

* Nichtzutreffendes ist zu streichen

Planzeichenerklärung

- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
- BAUGRENZEN
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- MISCHGEBIET
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- GRUNDFLÄCHENZAHL
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- OFFENE BAUWEISE
- NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- SICHTDREIECK, VON JEDLICHER SICHTBEHINDERUNG OBERHALB 0,8 m ÜBER STRASSENÖBERKANTE FREIZUHALTEN
- STRASSENABGRENZUNGSLINIE
- VERKEHRSGRÜN GEM. § 9 ABS. 1 NR. 11 BBauG
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE - SPIELPLATZ GEM. § 9 ABS. 1 NR. 15 BBauG
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE - PARKANLAGE GEM. § 9 ABS. 1 NR. 16 BBauG
- NICHTÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE - PFLANZGEBOT FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN U. STRÄUCHER GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25a BBauG
- ÖFFENTLICHES PFLANZGEBOT
- Nachrichtlich übernommen
- a) ANBAUVERBOTSZONE GEMÄSS § 9 FstrG
- b) ANBAUVERBOTSZONE AN DER KREISSTRASSE
- FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN - TRANSFORMATOR

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

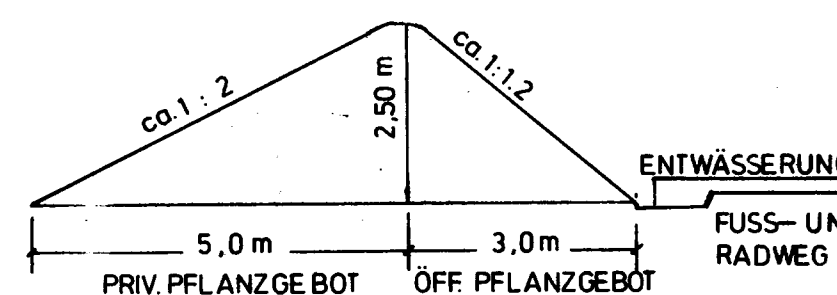
- TH 3,50 TRAUFGHÖHE (SCHNITTKANTE AUSSENWAND-DACHHAUT, JEWEILS AUSSENKANTE.)
- 3,50 ÜBER STRASSENÖBERKANTE
- SD WD NUR SATTEL- ODER WALMDÄCHER ZULÄSSIG

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

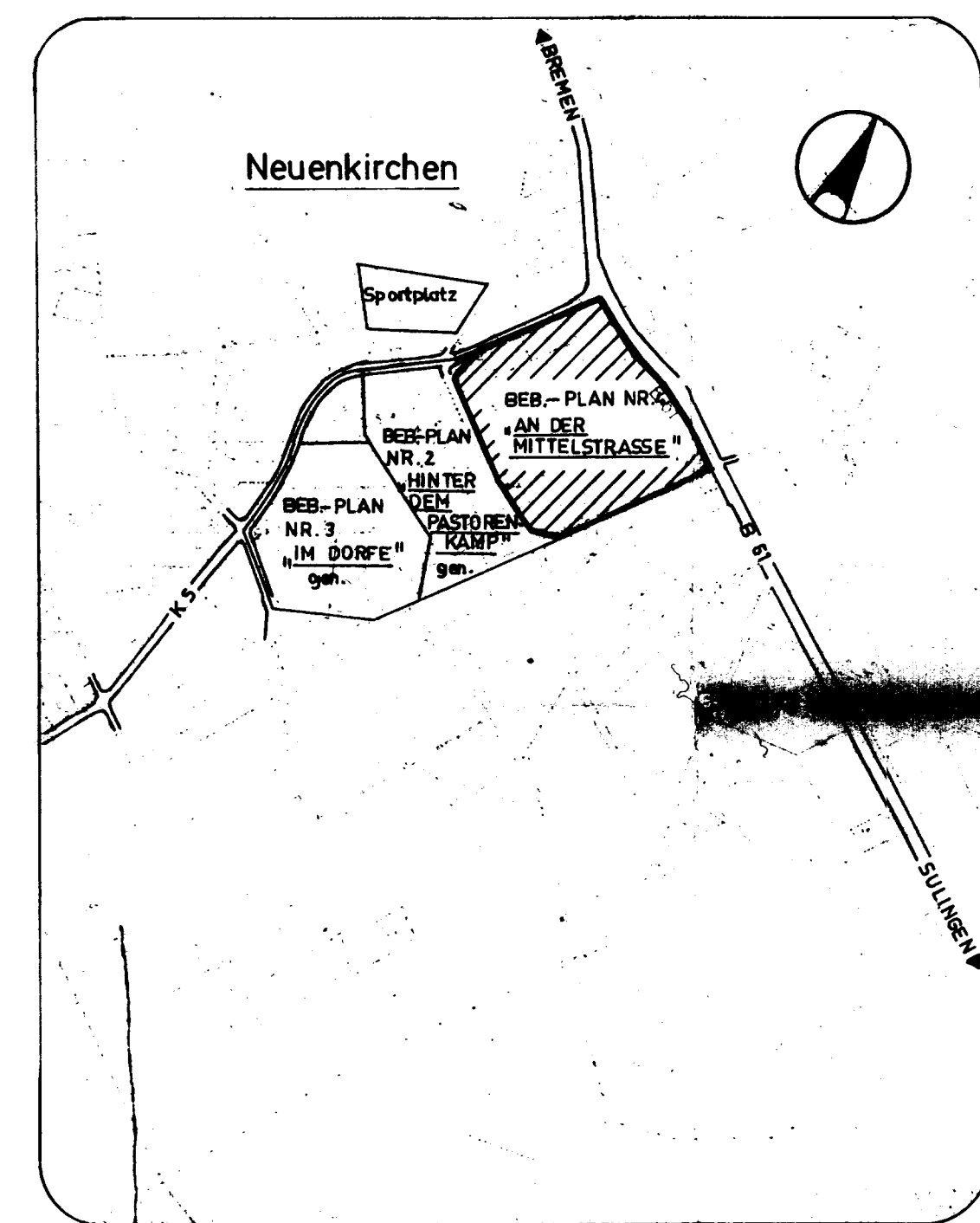
GARAGEN GEMÄSS § 12 BauNVO UND NEBENANLAGEN GEMÄSS § 14 BauNVO SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHE ZULÄSSIG. AUSGENOMMEN HIERVON SIND EINFRIEDIGUNGEN.

AN DER WESTSEITE DER B-61 WIRD EIN LÄRMSCHUTZWALL GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 17 BBauG (AUFSCÜTTUNG) MIT EINER HÖHE VON 2,50 m ÜBER OBERKANTE B 61 UND EINER BREITE VON 8,0 m FESTGESETZT.

AUF DER OSTSEITE DES WALLS WIRD EIN 3,0 m BREITES ÖFFENTLICHES UND AUF DER WESTSEITE EIN 5,0 m BREITES PRIVATES PFLANZGEBOT FESTGESETZT. DIE OSTSEITE IST MIT FASCHINEN ZU BEFESTIGEN UND MIT EINER ENTWÄSSERUNG ZU VERSEHEN.



ORTSÜBERSICHTSSKIZZE — Maßstab ca. 1:10 000



LANDKREIS DIEPHOLZ BAUABTEILUNG	
VORGABE: BBauG § 20, ABS. 6 2. OFFENLEGUNG 75x80	BEBAUUNGSPLAN NR. 4 AN DER MITTELSTRASSE
MAßSTAB: 1:1 000	GEMEINDE NEUENKIRCHEN
GEFÜHRT: 10.4.1980 I. Marks	GEPRÜFT: H. Marks
GEÄNDERT: Okt. 80	